

**Landtag
Nordrhein-Westfalen
14. Wahlperiode**

Stellungnahme 14/954

A 05 + A 14

**Zur Rechtmäßigkeit der Regelung
gesetzlichen Bestimmungen zum
Bürgerfunk durch das
12. Rundfunkänderungsgesetz,
Entwurf Drucksache 14/3447**

A. Sachverhalt

Der Entwurf des 12. Rundfunkänderungsgesetzes, Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der FDP, Landtagsdrucksache 14/3347 sieht wesentliche Änderungen der Bestimmungen zum Bürgerfunk vor.

Die wesentlichen Änderungen lauten wie folgt:

§ 72 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Bürgerfunk im lokalen Hörfunk dient dazu, das lokale Informationsangebot zu ergänzen und den Erwerb von Medienkompetenz, insbesondere von Schülerinnen und Schülern, zu ermöglichen und damit auch zur gesellschaftlichen Meinungsbildung beizutragen.“

(4) Die Veranstaltergemeinschaften (§ 58) sollen in ihr Programm Programmbeiträge von Gruppen im Sinne der Absätze 1 bis 3 von täglich höchstens 60 Minuten abzüglich der Sendezeiten für Nachrichten, Wetter- und Verkehrsmeldungen und Werbung einbeziehen. Nicht in Anspruch genommene Sendezeit kann die Veranstaltergemeinschaft selbst nutzen. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.“

(5) Der Bürgerfunk soll landesweit einheitlich im Programmschema der lokalen Hörfunkprogramme werktags in der Zeit zwischen 21 Uhr und 22 Uhr verbreitet werden. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen soll der Bürgerfunk gemäß Absatz 4 zwischen 19 Uhr und 21 Uhr verbreitet werden. Abweichend von diesen Regelungen können zur Förderung der Medienkompetenz durch Schulprojekte im Einvernehmen mit der Veranstaltergemeinschaft besondere zusätzliche Sendezeiten vereinbart werden. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.“

Bislang lauteten die Bestimmungen wie folgt:

(3) Die Veranstaltergemeinschaften (§ 58) müssen in ihr Programm nach

Maßgabe des Programmschemas Programmbeiträge von Gruppen im Sinne des Absatzes 1 und 2 von 15 vom Hundert der Programmdauer, täglich jedoch mindestens 50 und höchstens 120 Minuten, einbeziehen. Dies gilt nicht, wenn sich die Beteiligten anderweitig einigen. Nicht in Anspruch genommene Sendezeit kann die Veranstaltergemeinschaft selbst nutzen. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

§ 82 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Die LfM fördert Maßnahmen und Projekte für den Bürgerfunk im lokalen Hörfunk und zwar vorrangig die, die Medienkompetenz durch Schulprojekte in Kooperation mit einer Veranstaltergemeinschaft stärken. Ferner unterstützt sie Ausbildungs- und Qualifizierungsprojekte und -maßnahmen.

Bislang lautete die Bestimmung wie folgt:

(2) Die Förderung für Beiträge nach § 72 Abs. 3 beträgt mindestens 15 vom Hundert der Haushaltsmittel, die die LfM nach § 116 Abs. 1 Satz 1 erhält; davon sind die von der LfM zu tragenden Kosten des Gebühreneinzugs (§ 7 Abs. 3 Satz 4 Rundfunkgebührenstaatsvertrag) abzuziehen. Satz 1 gilt nicht, wenn die LfM durch Satzung die Höhe der Förderung für Bürgermedien nach diesem Abschnitt einschließlich der Förderung von Projekten der Medienkompetenz auf mindestens 25 vom Hundert der Haushaltsmittel gemäß Satz 1 festlegt; der Bestand des Bürgerfunks (Förderung von Sendezeiten) darf dadurch nicht in Frage gestellt werden.

Fragestellung:

Sind die Neueregulungen des Bürgerfunks mit der Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG vereinbar?

B. Gutachten

Zunächst soll die rechtliche und organisatorische Struktur des Bürgerfunks in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des privaten Lokalfunks dargestellt werden.

I. Aktuelle rechtliche und organisatorische Struktur des Bürgerfunks in NRW im Rahmen des privaten Lokalfunks

Der Bürgerfunk in Nordrhein-Westfalen ist in den §§ 4 IV, 71 ff. Landesmediengesetz (LMG)¹ (Das LMG ersetzt das bis zum 01.07.2002 geltende Landesrundfunkgesetz (LRG)) geregelt. Der private lokale Hörfunk stellt dem Bürgerfunk im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Sendezeit zur Verfügung. Für die Überwachung und Kontrolle der lokalen Hörfunksender ist die Landesanstalt für Medien zuständig.

Der private lokale Hörfunk wird in Nordrhein-Westfalen – in dieser Form einmalig in Deutschland² - durch das sogenannte Zwei-Säulen-Modell geprägt. Dies sieht eine Gliederung in zwei selbständige Organisationen in wechselseitiger Kooperation³, die Veranstalter- und Betriebsgesellschaft, vor. Die Veranstaltergemeinschaft (§ 52, 53 LMG) ist unabhängig von der Betriebsgesellschaft allein für die Gestaltung und den Inhalt des Programms verantwortlich. Dabei hat sie die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Programmgrundsätze des § 53 LMG, zu beachten, wobei zur Förderung des Gemeinwohls die Vielfalt der vorhandenen Meinungen repräsentiert werden soll. Die Veranstaltergemeinschaft setzt sich deswegen aus Vertretern verschiedener gesellschaftlicher Gruppen, wie Kirchen, Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften, Sportverbänden, Naturschutzverbänden etc. zusammen. (§ 62 LMG) Die

¹ Im Folgenden ist jeweils das Landesmediengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen gemeint, soweit nicht anders angegeben.

² Albrecht Hesse Rundfunkrecht S. 269, 3. Auflage München 2003.

³ Vgl. Beschreibung des Zwei-Säulen-Modells in BVerfGE 83, 238, 251 ff.; Albrecht Hesse Rundfunkrecht S. 269 ff, 3. Auflage München 2003; Stock Neues Privatrundfunkrecht München 1987.

Betriebsgesellschaft hingegen ist für die wirtschaftliche Komponente des lokalen Hörfunks, d. h. für die Bereitstellung der Mittel finanzieller und organisatorischer Art verantwortlich. Dies wird durch eine Vereinbarung nach § 60 LMG geregelt. Im Übrigen ist das Verhältnis von Veranstaltergemeinschaft und Betriebsgesellschaft durch weitere Vorschriften des LMG und auch durch Satzungen der Landesanstalt für Medien geregelt. Die Finanzierung des Hörfunks in Nordrhein-Westfalen erfolgt durch Werbung, für die entsprechend der Aufgabenverteilung die Betriebsgesellschaft zuständig ist. Die Betriebsgesellschaft setzt sich zum Großteil aus den lokalen Presseverlagen (§ 59 III LMG) und den Kommunen (§ 59 V LMG) zusammen. Dadurch soll zum einen vermieden werden, dass die lokale Presse Einfluss auf das Programm des Hörfunks hat und auf diese Weise ein Meinungsmonopol in der Hand einzelner Lokalzeitungen entsteht.⁴ Zum anderen sollen die lokalen Presseverlage vor dem Verlust von eigenen Werbeeinnahmen geschützt werden.⁵

Die Unabhängigkeit der Veranstaltergemeinschaft in der Programmplanung gegenüber der Betriebsgesellschaft zeigt sich beispielhaft in § 67 II LMG. Danach hat die Veranstaltergemeinschaft einen Chefredakteur als Programmleiter zu ernennen. Dessen Einstellung und Einlassung bedarf der Zustimmung der Betriebsgesellschaft. Die Zustimmung darf aber nicht aus Gründen verweigert werden, die mit der publizistischen Einstellung des Chefredakteurs zusammenhängen.

Der Bürgerfunk ist in dieses System mit den Regeln der §§ 71, 72 LMG einbezogen. Danach können Personen oder Gruppen, die nicht die Befugnis zur Gründung einer Veranstaltergemeinschaft haben, mit Programmbeiträgen für den lokalen Hörfunk oder für das Fernsehen zur Verbreitung in Offenen Kanälen Bürgerfunk betreiben. Die Veranstaltergemeinschaften müssen dazu nach § 72 III LMG mindestens 15 % der Programmdauer, täglich jedoch mindestens 50 und höchstens

⁴ Albrecht Hesse Rundfunkrecht S.270, 3. Auflage München 2003; Stock Privatrundfunkrecht S.67 München 1987.

⁵ Lt-Drs. 10/1440 S. 57 f.; BVerfGE 74,297, 334; Stock Neues Privatrundfunkrecht S.65, München 1987; Albrecht Hesse Rundfunkrecht S. 270 3. Auflage München 2003.

120 Minuten zur Verfügung stellen. Dies gilt nicht, wenn sich die Beteiligten anderweitig geeinigt haben. Durch § 82 II 1 LMG ist die finanzielle Ausstattung des Bürgerfunks gesichert, wonach mindestens 15 % der Haushaltsmittel der Landesanstalt für Medien, die diese aus dem Rundfunkgebührenaufkommen erhält, für den Bürgerfunk verwandt werden müssen.

Das nordrhein-westfälische Landesrundfunkgesetz ging daher von der Annahme aus, ein presseähnlicher pluralistischer Radiomarkt sei im lokalen Bereich aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht möglich. Folglich wurde ein binnenpluralistisches Modell entwickelt, das auf Alleinstellungen zugeschnitten ist.⁶

Damit korrespondieren hohe gesetzliche Anforderungen an den Binnenpluralismus der Rundfunkveranstalter. Diese binnenpluralistische Gestaltung des Lokalfunks, verbunden mit der Alleinstellung für einzelne Anbieter lokalen Rundfunks, ist vom Bundesverfassungsgericht mit der sechsten Rundfunkentscheidung, Urteil vom 05.02.1991, Aktenzeichen 1 BVF ausdrücklich im Wesentlichen gebilligt worden.

II. Zweck des Bürgerfunks im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben

Der Bürgerfunk wurde als ein Mittel eingeführt, um auch Gruppen am Programmangebot des lokalen Hörfunks mitwirken zu lassen, die nicht in der Veranstaltergemeinschaft vertreten sind. Hiermit soll eine weitgehende Pluralität und Meinungsvielfalt des Programms gewährleistet werden.⁷

Dies dient damit zur Erfüllung der verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Landesgesetzgeber aus der Rundfunkfreiheit des Art. 5 I 2 GG. Danach bedarf die freie und umfassende Meinungsbildung einer positiven Ordnung, die sicherstellt, dass die Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk in möglicher Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet und

⁶ Stock, Nordrhein-westfälisches Rundfunkrecht 1993, S. 75

⁷ Albrecht Hesse Rundfunkrecht S.262, 3. Auflage München 2003.

dass auf diese Weise umfassend Information geboten wird. Für den lokalen Rundfunk gelten grundsätzlich die gleichen Maßstäbe wie für den landesweiten Rundfunk. Er muss rechtlich so ausgestaltet werden, dass er im Stande ist, dem verfassungsrechtlichen Ziel freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu dienen. Dieses Ziel verlangt auch im lokalen Bereich gleichgewichtige Vielfalt der Meinung im Gesamtangebot des Sendegebietes⁸.

Insbesondere beim privaten Rundfunk sind Defizite im Hinblick darauf, eine große Meinungsvielfalt zu gewährleisten, anzunehmen. Das liegt insbesondere daran, weil der private Rundfunk von der Werbung abhängig ist. Daher muss der öffentliche Rundfunk dieses Defizit kompensieren, indem er alle Bürger erreicht und für eine Grundversorgung sorgt, durch ein inhaltlich umfassendes Programmangebot.⁹

Grundsätzlich hat u. a. auch das Bundesverfassungsgericht die Einrichtung eines Offenen Kanals, dem Vorgänger des Bürgerfunks in Nordrhein-Westfalen, als Mittel gesehen, um eine gewisse Meinungsvielfalt zu erreichen,¹⁰ auch wenn es zunächst skeptisch war.¹¹

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum NRW-Rundfunkgesetz ausdrücklich festgestellt, dass der Bürgerfunk ein Element sei, um den notwendigen Binnenpluralismus des monopolartig strukturierten Lokalfunks sicherzustellen. Wörtlich heißt es:

„Auch die Pflicht der Veranstaltergemeinschaft aus § 24 Abs. 4 LRG, für Fremdbeiträge örtlicher Gruppen einen bestimmten Anteil der Sendezeit zur Verfügung zu stellen, verstößt nicht gegen Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG. Der Gesetzgeber hat mit dieser Möglichkeit lokalen Gruppen, die keine Vertreter in die Veranstaltergemeinschaft entsenden können, namentlich solchen mit kultureller Zielsetzung, eine begrenzte Teilhabe am Lokalfunk einräumen wollen. Damit kann grundsätzlich die thematische Breite und

⁸BVerfGE 83, 238, 320; Schmidt-Bleibtreu Kommentar zum Grundgesetz 10. Auflage, Art. 5 Rn. 19.

⁹BVerfGE 73, 118, 159; Albrecht/Hesse Rundfunkrecht S. 31, 3. Auflage 2003 München.

¹⁰BVerfGE 83, 238, 328; Reinhard Ricker/Peter Schiwy Rundfunksverfassungsrecht S. 168, Frankfurt am Main 1997.

¹¹BVerfGE 74, 297, 330.

meinungsmäßige Vielfalt des Programmangebots erhöht werden. Einer dadurch etwa bewirkten Unausgewogenheit des Programmangebots beugt § 24 Abs. 5 LRG hinlänglich vor. Im Übrigen sieht das Gesetz eine Verrechnung der Gruppensendungen bei der Ausgewogenheitskontrolle, die die Veranstaltergemeinschaft zu einer ständigen Anpassung ihres Programms zwingen könnte, nicht vor.“

Diese Bedeutung des Bürgerfunks wird auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur anerkannt. Anstatt vieler sei hier eine Stellungnahme zitiert:¹²

„Darüber hinaus sichert die besondere Pflicht der Veranstaltergemeinschaft, für Fremdbeiträge örtlicher Gruppen einen bestimmten Anteil der Sendezeit zur Verfügung zu stellen, den notwendigen Minderheitenschutz, auch gerade im lokalen Bereich.“

Der Bürgerfunk in Nordrhein-Westfalen dient demnach dem Zweck, die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Rundfunkfreiheit aus Art. 5 I 2 GG zu gewährleisten, indem gesetzlich gesichert ist, dass er Bestandteil des privaten lokalen Hörfunks ist und damit zu dessen Meinungsvielfalt beiträgt.

III. Bedeutung der Änderungen des Bürgerfunks im Hinblick auf die Gewährleistung des Binnenpluralismus durch die Einbeziehung des Bürgerfunks

Der Gesetzentwurf sieht folgende wesentliche Änderungen im Hinblick auf den Bürgerfunk vor:

Der Bürgerfunk ist nicht mehr verpflichtender Bestandteil des lokalen Rundfunks. Die bisherige Fassung des § 72 Abs. 3 S. 1 sieht vor, dass die Veranstaltergemeinschaften in ihr Programm Beiträge des Bürgerfunks einbeziehen müssen, so lautet § 72 Abs. 4 S. 1 nunmehr, das derartige

¹² Jach in: Programm- und Organisationsanforderung für private Veranstalter in der dualen Rundfunkordnung, DöV, 1992, 730 (735)

Programmbeiträge einbezogen werden sollen. Eine „Soll-Vorschrift“ sieht zwar im Regelfall eine Verpflichtung vor, in Ausnahmefällen kann allerdings davon abgesehen werden.

vgl. etwa Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 7 Rn. 11

Dabei bezieht sich das „Soll“ nicht darauf, dass gegebenenfalls die einzelne Sendung des Bürgerfunks entfallen kann, sondern darauf, dass der Bürgerfunk gegebenenfalls im Programmschema entfallen kann. Allerdings schweigt die Gesetzesbegründung darüber, wann der Bürgerfunk entfallen kann, wann also ein atypischer Fall vorliegt, der zum Wegfall des Bürgerfunks führen kann. Damit liegt die Entscheidung über die Zulassung des Bürgerfunks letztlich bei der LfM im Rahmen der Zulassung des Lokalfunkanbieters. Dies erscheint im Hinblick auf den Gesetzesvorbehalt, also die Verpflichtung des Gesetzgebers, wesentliche Teile des Regelungsbereiches selbst zu regeln, als durchaus problematisch.

Ferner wird der Sendebeginn auf 21 Uhr werktäglich vorgegeben. Die Sendezeit wird auf ein Höchstmaß von 60 Minuten beschränkt, ohne dass ein Mindestmaß des Bürgerfunks vorgegeben wird, wie das nach der bisherigen Regelung der Fall war. Ferner wird durch die Neufassung des § 71 Abs. 5 der Sendebeginn des Bürgerfunks einheitlich auf die Zeit zwischen 21 und 22 Uhr werktags festgelegt. Zunächst erscheint bemerkenswert, weshalb der Gesetzgeber hier einen landesweit einheitlichen Beginn des Bürgerfunks vorschreibt. Eine Begründung für den landesweit einheitlichen Sendebeginn gibt es nach der Gesetzesbegründung nicht. Die Festlegung eines derartigen landesweiten Sendebeginns erscheint auch insoweit rechtfertigungsbedürftig, als es im Hinblick auf die übrigen Beiträge des Lokalfunks keine Anordnung eines landesweiten Sendebeginns gibt. Wann also von einem Lokalfunkanbieter mit dem lokalen Programm begonnen wird und wann das Programm von Radio NRW gesendet wird, bleibt nach dem Gesetzestext offen, geregelt wird allein die landesweite Sendezeit für den Bürgerfunk. Die Festlegung

des Sendebeginns wird verbunden mit der Maximaldauer des Bürgerfunks von 60 Minuten dazu, dass dieser künftig in der Zeit zwischen 21 und 22 Uhr stattfindet.

Die Sendezeit von 60 Minuten wird um die nicht näher beschriebene Sendezeit für Nachrichten, Wetter- und Verkehrsmeldungen sowie von Werbung reduziert. Je nach Werbeaufkommen, Verkehrslage etc. kann also die gesamte Sendedauer für den Bürgerfunk deutlich unter 60 Minuten liegen. Im Ergebnis ergibt sich also, dass der Bürgerfunk künftig einer nicht näher umschriebenen Dauer von maximal 60 Minuten, gemindert um Sendezeit für andere Beiträge, gesendet werden soll und zwar in der Zeit ab 21 Uhr. Ferner wird die Funktion des Bürgerfunks neu beschrieben: Der Bürgerfunk dient künftig in erster Linie dazu, Medienkompetenz Schülerinnen und Schülern zu vermitteln. Damit korrespondieren auch die Regelungen im Hinblick auf die finanzielle Unterstützung des Bürgerfunks durch die Landesanstalt für Medien. Die bisherigen Regelungen im Hinblick auf die Förderung des Bürgerfunks wurden neu gefasst. Künftig heißt es, dass die LfM Maßnahmen und Projekte für den Bürgerfunk im lokalen Rundfunk fördert, allerdings vorrangig solche, die „die Medienkompetenz durch Schulprojekte in Kooperation mit einer Veranstaltergemeinschaft stärken.“

Neben dem Wegfall der Bestandsgarantie für den Bürgerfunk, der künftig nur in das Programm des Lokalfunkanbieters aufgenommen werden „soll“, ist die wesentliche Änderung des Gesetzes die Änderung der Sendezeit. In einem nicht näher umschriebenen Umfang von maximal 60 Minuten, der gemindert wird um die Zeit für Nachrichten, Verkehrsmeldungen und der Werbung, wird der Bürgerfunk in der Zeit ab 21 Uhr gesendet.

Fraglich ist, welche Bedeutung diese Verschiebung im Hinblick auf den Pluralismus des Lokalfunks hat.

Die Sendezeit des Bürgerfunks ist im Hinblick auf die Meinungsvielfalt im Lokalfunk bereits Gegenstand von Entscheidungen des

Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen. Das
 Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hatte sich in seinem Urteil
 vom 27.10.1998, Aktenzeichen 5 A 1816/97, mit einer Verweisung des
 Bürgerfunks auf die Sendezeit von 21.00 bis 22 Uhr zu beschäftigen, also
 genau jener Sendezeit, die Gegenstand der gesetzlichen Neuregelung ist.

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hatte in dieser
 Entscheidung Folgendes festgestellt:

*„Der zeitlichen Platzierung der Bürgerfunkbeiträge kommt für die
 Gewährleistung der Meinungsvielfalt im lokalen Hörfunkprogramm von
 Gesetzes wegen eine besondere Bedeutung zu. Nach § 24 Abs. 1 LRG
 NW müssen lokale Programme das öffentliche Geschehen im
 Verwaltungsgebiet darstellen, die Vielfalt der Meinungen in möglicher
 Breite und Vollständigkeit zum Ausdruck bringen sowie die bedeutsamen
 politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen
 im Verbreitungsgebiete zu Wort kommen lassen. Die Pflicht der
 Veranstaltergemeinschaft aus § 24 Abs. 4 LRG NW, für Fremdbeiträge
 örtlicher Gruppen einen bestimmten Anteil der Sendezeit zur Verfügung zu
 stellen, dient dem so ausgestalteten Programmgrundsatz der
 Meinungsvielfalt. Der Gesetzgeber hat mit dieser Möglichkeit lokalen
 Gruppen, die keine Vertreter in die Veranstaltergemeinschaft entsenden
 können, namentlich solchen mit kultureller Zielsetzung, eine begrenzte
 Teilhabe am Lokalfunk einräumen wollen. Damit kann grundsätzlich die
 thematische Breite und meinungsmäßige Vielfalt des Programmangebots
 erhöht werden, wobei § 24 Abs. 5 LRG NW einer dadurch etwa bewirkten
 Unausgewogenheit des Programmangebots hinlänglich vorbeugt.*

*vgl. BVerfGE, Urteil vom 05.02.1991, 1 BvF 1/85, 1 BvF 1/88-
 BVerfGE 83, 238, 328*

*Werden Beiträge dieser Gruppen nach Maßgabe des Programmschemas
 zu einer Zeit gesendet, in der nur noch verhältnismäßig wenige Menschen
 und bestimmte Bevölkerungsgruppen kaum noch Radio hören, wird*

faktisch die gesetzlich eingeräumte Möglichkeit ausgehöhlt, die thematische Breite und meinungsmäßige Vielfalt des Programmangebots zu erhöhen.

So verhält es sich hier. Nach der von der Klägerin nicht mit substantiierten Einwänden angegriffenen Erhebung, die der Beklagten der Untersagungsverfügung zugrunde gelegt hat, geht die Quote der Hörer des Lokalfunks in Nordrhein-Westfalen - wie auch der Anteil der Radiohörer an der Gesamtbevölkerung in Nordrhein-Westfalen - im Vergleich der Sendestunden von 18 Uhr bis 19 Uhr und von 21 Uhr bis 22 Uhr um den Faktor 6 zurück. In Bezug auf das Programm Radio H. ergibt sich kein anderes Bild. Selbst unter Berücksichtigung einer statistischen Fehlerquote ist damit ein deutlicher Rückgang des Hörerzuspruchs in den späten Abendstunden festzustellen. Den Bürgerfunkgruppen kann nicht entgegengehalten werden, sie hätten durch eine attraktive Gestaltung ihrer Beiträge die Möglichkeit, auch zu späteren Sendezeiten die Quote zu erhöhen. Abgesehen davon, dass der Rückgang der Hörerquote in der Abendzeit ein Strukturproblem des Hörfunks in der Konkurrenz zum Fernsehen ist, lässt die Verschiebung der Sendezeit für den Bürgerfunk auf die Stunde zwischen 21 Uhr und 22 Uhr verständlicherweise die Bereitschaft sinken oder erlöschen, noch für bestimmte Zielgruppen, etwa für Kinder und alte Menschen in Seniorenwohnheimen, Beiträge zu produzieren. Dass eine nennenswerte Zahl von Menschen aus diesen Bevölkerungskreisen um diese Zeit noch Radio hört, ist nämlich nicht zu erwarten."

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat also exakt jene Verschiebung der Sendezeit für den Lokalfunk gewürdigt, die Gegenstand der gesetzlichen Neuregelung ist.

Es hat unzweideutig festgestellt, dass die Meinungsvielfalt insoweit unter zwei Gesichtspunkten bedroht ist:

Zum einen findet der Bürgerfunk zu diesem Zeitpunkt nur noch einen höchst geringen Teil von Hörern, was wiederum Rückwirkungen darauf hat, dass in deutlich geringerem Maße Personen bereit sind, überhaupt Beiträge für den Bürgerfunk zu erstellen. Damit sinkt die Meinungsvielfalt durch die Verschiebung der Sendezeit erheblich ab. Der Bürgerfunk ist insoweit nicht mehr geeignet, zur Vielfalt des Meinungsangebots im monopolisierten Lokalfunk beizutragen.

Letztlich kommt dies auch in der Neufassung des Funktionsauftrags für den Bürgerfunk zum Ausdruck. Dieser soll nämlich nur noch unter anderem dazu dienen, das lokale Informationsangebot zu ergänzen. Der Bürgerfunk erhält durch § 72 Abs. 1 noch eine zusätzliche Funktion. Er soll den Erwerb von Medienkompetenzen, insbesondere von Schülerinnen und Schülern ermöglichen.

Dies drückt sich auch in der Neuregelung der Finanzaufwendungen der LfM aus. Auch diese Finanzaufwendungen sollen in erster Linie künftig den Schulprojekten zu Gute kommen, indem eine vorrangige Förderung dieser Projekte vorgegeben ist.

Der Bürgerfunk gewinnt damit eine gänzlich neue Bedeutung:

Er dient dazu, den Schülern Fähigkeiten im Zusammenhang mit der Erstellung von Radiosendungen zu vermitteln, ohne dass es nennenswert darauf ankäme, wie viele Menschen diese Sendungen auch tatsächlich hören. Bürgerfunk wird insoweit Teil eines medienpädagogischen Ansatzes, der sicherlich Lerneffekte bei den Schülerinnen und Schülern zur Folge haben soll, der allerdings kaum noch einen Effekt in Hinblick auf die Meinungsvielfalt des Bürgerfunks hat. Die Bedeutung der Neuregelung weist allerdings auch über die Beschränkung der Meinungsvielfalt hinaus und ist auch unter einem anderen Gesichtspunkt problematisch: Es ist nämlich rechtfertigungsbedürftig, weshalb einer Veranstaltergemeinschaft für lokalen Rundfunk angesonnen wird, ihre Sendezeit für derartige medienpädagogische Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Rundfunk

einer Veranstaltergemeinschaft zielt darauf, Hörer zu erreichen. Hier wird allerdings Pädagogik im Rahmen des Programms einer Veranstaltergemeinschaft betrieben. Derartige medienpädagogische Ansätze können im Rahmen des Schulunterrichts genauso gut verfolgt werden. Überdies stellt sich doch sehr die Frage, welche medienpolitischen Erfahrungen Schülerinnen und Schüler damit sammeln sollen, dass sie im Rahmen des Schulunterrichts mit erheblichem Arbeitsaufwand Rundfunkbeiträge erstellen und diese Rundfunkbeiträge dann zu einer Zeit gesendet werden, wenn niemand mehr Radio hört. Solche Erfahrungen im Umgang mit Medien sollen auf diese Weise Schülerinnen und Schülern vermittelt werden? Zwar sieht § 72 Abs. 5 LMG vor, dass an Sonn- und Feiertagen der Bürgerfunk in der Zeit zwischen 19 und 21 Uhr verbreitet wird und abweichend von diesen Regelungen durch freiwillige Vereinbarungen zwischen der Veranstaltergemeinschaft und Schulprojekten weitere Sendezeiten vereinbart werden können. Insoweit besteht allerdings keinerlei Verpflichtung seitens der Veranstaltergemeinschaft, die Sendung von derartigen Schülerbeiträgen vorzuziehen. Dies hängt allein von der freiwilligen Zustimmung der jeweiligen Veranstaltergemeinschaften ab.

Die Verlegung des Sendebeginns auf 21 Uhr führt faktisch zur Abschaffung des Bürgerfunks in der jetzigen Form und Ausprägung. Nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 27.10.1998 (5 A 1816/97) führt bereits die Verweisung der Bürgerfunkbeiträge auf die Sendezeit von 21 Uhr bis 22 Uhr unter dem Gesichtspunkt der Meinungsvielfalt im lokalen Hörfunkprogramm eindeutig und nach jeder Betrachtungsweise zu einer Verschlechterung gegenüber der Beibehaltung einer Sendezeit von 18 Uhr bis 19 Uhr. Werden Beiträge von Gruppen zu einer Zeit gesendet, in der nur noch verhältnismäßig wenige Menschen und bestimmte Bevölkerungsgruppen kaum noch Radio hören, wird damit faktisch die gesetzlich eingeräumte Möglichkeit und auch Vorgabe des § 53 LMG ausgehöhlt, die thematische Breite und meinungsmäßige Vielfalt des Programmangebots zu erhöhen.

Damit wird auch die allgemeine Vorgabe für den lokalen Hörfunk nach § 53 LMG, möglichst die gesamte Meinungsvielfalt in der Gesellschaft wiederzugeben, nicht mehr erreicht. Es erscheint daher auch möglich, dass die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Rundfunkfreiheit aus Art. 5 I 2 GG nicht mehr erfüllt werden.

IV. Verletzung der verfassungsrechtlichen Anforderungen der Rundfunkfreiheit aus Art. 5 I 2 GG durch Verlegung der Sendezeiten des Bürgerfunks

Der Staat hat die Rundfunkfreiheit nach Art. 5 I 2 GG bei der Ausgestaltung des lokalen Hörfunks mit dem Bürgerfunk zu beachten. Daraus folgt das Erfordernis der Staatsfreiheit. Dies bezieht sich auf die Funktion des Rundfunks als Medium und Faktor bei der Meinungsbildung. Diese soll unbeeinflusst vom Staat ausgeübt werden. Dagegen hindert Art. 5 I 2 GG den Staat nicht, die Rahmenbedingungen für die Erfüllung dieser Funktion festzusetzen. Das Grundgesetz verpflichtet ihn im Gegenteil, die Rundfunkfreiheit in geeigneter Weise auszugestalten und zu sichern.¹³ Dies gilt auch für den lokalen Rundfunk. Auch er muss grundsätzlich rechtlich so ausgestaltet werden, dass er imstande ist, dem verfassungsrechtlichen Ziel freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu dienen. Dieses Ziel verlangt auch im lokalen Bereich gleichgewichtige Vielfalt der Meinungen im Gesamtangebot des Sendegebiets. Dafür hat der Gesetzgeber Sorge zu tragen. Er muss sicherstellen, dass der Rundfunk die Vielfalt der Themen und Meinungen aufnimmt und wiedergibt, die in der Gesellschaft eine Rolle spielen.¹⁴ Dabei muss er den Besonderheiten des lokalen Bereichs Rechnung tragen. Namentlich die häufig anzutreffende Monopolstellung der örtlichen Zeitungsverlage erfordert besondere Vorkehrungen gegen die Entstehung vorherrschender multimedialer Meinungsmacht. Wie der Gesetzgeber diese Aufgabe im Einzelnen erfüllt, ist Sache seiner politischen

¹³ BVerfGE 57, 295, 319f., BVerfGE 83, 238, 322 f., BVerfGE 87, 181, 197f., BVerfGE 90, 60, 88; Urteil des OVG MS vom 12.12.2001 8 A 531/01.

¹⁴ BVerfGE 74, 297, 327.

Entscheidung. Bei der gesetzlichen Ausformung seiner Grundentscheidungen genießt er weitgehende Gestaltungsfreiheit. Diese endet dort, wo die gesetzliche Regelung zwingende Anforderungen des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG außer Acht lässt oder nicht geeignet ist, die dienende Funktion des Rundfunks wirksam zu sichern.¹⁵

Daher stellt sich die Frage, ob die Rundfunkfreiheit aus Art. 5 I 2 GG eine Einrichtung wie den Bürgerfunk in Nordrhein-Westfalen erfordert, und demzufolge dessen Abschaffung gegen die Rundfunkfreiheit aus Art. 5 I 2 GG verstößt. Teilweise wird davon ausgegangen, dass die Verschaffung eines solchen Forums von der Rundfunkfreiheit her nicht geboten sei.¹⁶ Andere formulieren allgemein zur Rundfunkfreiheit „keine Rechte derjenigen aus der Rundfunkfreiheit, die ihre Auffassungen im Rundfunk wiedergegeben sehen wollen“¹⁷, wobei fraglich ist, ob damit der Bürgerfunk gemeint sein soll, was teilweise so angenommen wird.¹⁸ Allerdings ist dieses Zitat, das nur noch in einer Altauflage des Werkes von 1997 zu finden ist¹⁹, darauf bezogen, dass kein subjektiver Anspruch aus Art. 5 I 2 GG folgt, in einem Rundfunkprogramm seine Meinung äußern zu dürfen. Dies steht aber nicht im Zusammenhang mit der Frage, ob die objektiv-rechtliche Funktion des Art. 5 I 2 GG eine Einrichtung, vergleichbar dem Bürgerfunk, erfordert. Weiterhin wird vertreten, dass auch aus dem Sozialstaatsprinzip sich keine Pflicht ergebe, einen Bürgerfunk einzurichten.²⁰ Begründet wird dies zum einen damit, dass eine rundfunkmäßige Meinungsvielfalt schon durch das binnenplurale System gesichert sei. Dies gelte umso mehr, als die Zielsetzung des Bürgerfunks angesichts der technischen Entwicklung an Aktualität

¹⁵ BVerfGE 73, 118, 183; 83, 238, 324.

¹⁶ BK-Degenhart Art. 5 Rn. 720, Stand EL Juli 2004; Degenhart AfP 1998, 274, 281; Degenhart Rechtsgutachten „Verfassungsfragen des Lokalfunks in Nordrhein-Westfalen“-Zu Fragen einer Novellierung des LRG NW 1997 (unveröffentlicht); Reinhart Ricker/Peter Schiwy Rundfunkverfassungsrecht S. 168, Frankfurt am Main 1997; Reinhart Ricker Privatrundfunkgesetz im Bundesstaat S.108, München 1985.

¹⁷ J/P-Jarass Kommentar zum Grundgesetz Altauflage 4.Auflage 1997 Art. 5 Rn. 34.

¹⁸ BK-Degenhart Stand EL Juli 2004 Art. 5 Rn. 720.

¹⁹ s.Fn. 15.

²⁰ Reinhart Ricker/Peter Schiwy Rundfunkverfassungsrecht S. 168, Frankfurt am Main 1997.

verloren habe. So stehe insbesondere das Internet als Forumsmedium jedermann und damit auch den fraglichen Gruppen zur Verfügung.²¹ Dem ist entgegenzuhalten, dass das Radio weiterhin für weite Bevölkerungskreise neben dem Fernsehen ein Leitmedium ist, allein bei den 14- bis 29jährigen sind die Tagesreichweite und die Nutzungsdauer rückläufig. Stabil und mit hohen Werten wird das Radio weiterhin von den ab 30jährigen genutzt. Der Zugang zum Internet ist weiterhin in erheblichem Maße vom sozialen Status abhängig.²² Deshalb erreicht der Bürgerfunk derzeit immer noch eine erhebliche Anzahl von Hörern. Dafür spricht schon, dass im Jahre 2005 der Umsatz des privaten Lokalrundfunks durch Werbeeinnahmen in Nordrhein-Westfalen um 19,7 % auf 70 Millionen Euro gestiegen ist.²³ Teilweise können gerade die Werbeminuten während des Bürgerfunks besonders gut verkauft werden. Auch die Volpers-Studie²⁴, in Auftrag gegeben durch die Landesanstalt für Medien NRW, stellt eine deutliche Steigerung des Bürgerfunk-Volumens seit 1996 fest.²⁵ Außerdem erreicht das Radio gerade die, die noch nicht über das Internet kommunizieren (können), wie z. B. Kinder und ältere Leute. Der Bürgerfunk hat damit immer noch eine wichtige Funktion für die Meinungsbildung in der Gesellschaft.

Auch greift nicht das Argument, dass die Meinungsvielfalt schon durch das binnenplurale System gesichert sei. Zwar verfügt in Nordrhein-Westfalen sowohl der öffentlich-rechtliche Rundfunk, als auch der private Rundfunk über ein binnenplurales System. Ein binnenplurales System bedeutet, dass die Meinungsvielfalt durch ein vielfältiges Programm des einzelnen Senders selber gesichert sein soll. In einem außenpluralen System soll die Meinungsvielfalt durch die Gesamtheit der Programme aller Sender gewährleistet werden. Das bedeutet, dass nicht jeder einzelne Sender ein

²¹ BK-Degenhart Art. 5 Rn.720.

²² ARD/ZDF Landzeitstudie Massenkommunikation – Trends in der Nutzung und Bewertung der Medien 1970 bis 2005

http://ard-werbung.de/showfile.phtml/10-2005_eimeren.pdf?fold=15762

²³ RMS Daten Marketing Service, http://www.rms.ard.werbung.de/showfile.phtml/10-2005_eimeren.pdf?fold=15762.

²⁴ „Bürgerfunk in NRW – Eine Organisations- und Programmanalyse“.

²⁵ siehe S. 19 der Studie.

Programm anbieten muss, in dem alle Meinungen berücksichtigt werden.²⁶ Beide Systeme sind vom Bundesverfassungsgericht als zulässig angesehen worden, um die verfassungsrechtlichen Anforderungen der Rundfunkfreiheit zu erfüllen.²⁷ Das Gebot der Meinungsvielfalt muss von den privaten Rundfunksendern nicht in so starkem Maße, wie von den öffentlichen Rundfunksendern beachtet werden, weil die privaten Rundfunksender zu ihrer Finanzierung auf Werbung angewiesen und daher nicht völlig frei in ihrer Programmgestaltung sind.²⁸

Beim privaten Rundfunk in Nordrhein-Westfalen besteht, wie erläutert²⁹, ein binnenplurales System mit der Veranstaltergemeinschaft, die sich aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen zusammensetzt. Allerdings haben gerade nur die in § 62 I LMG aufgezählten Gruppen ohne Einschränkung das Recht, Mitglieder für die Veranstaltergemeinschaft zu bestimmen. Zwar können nach § 62 III, IV LMG auch andere natürliche Personen oder Vertreter anderer Gruppen Mitglieder werden. Dafür benötigen sie aber eine Zustimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der von den in § 62 I LMG genannten Gruppen benannten Mitgliedern. Insgesamt ist somit nicht gewährleistet, dass tatsächlich alle relevanten gesellschaftlichen Gruppen und auch Meinungen in der Veranstaltergemeinschaft vertreten sind. Dies gilt auch deshalb, weil die Mitglieder der Veranstaltergemeinschaft das Recht haben, beliebige weitere Mitglieder zu berufen. Damit ist nicht gesichert, dass die Veranstaltergemeinschaft stets eine pluralistische Zusammensetzung hat. Auch sieht das Gesetz keinerlei Inkompatibilitäten vor, wie sie etwa im Hinblick auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Bezug auf den Rundfunkrat gegeben sind. Demzufolge ist auch nicht gesichert, dass das von der Veranstaltergemeinschaft entwickelte Programm eine hinreichende Meinungsvielfalt enthält und den oben erläuterten³⁰, vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Anforderungen entspricht. Der öffentliche Rundfunk kann dieses Defizit nicht ausfüllen, weil er durch den

²⁶ BVerfGE 57, 295, 323.

²⁷ BVerfGE 83, 238, 267.

²⁸ BVerfGE 73, 118, 159; 83, 238, 318.

²⁹ siehe 1..

³⁰ siehe 2..

geringeren lokalen Bezug als die lokalen Privatrundfunksender, nicht auf die relevanten Gruppen aufmerksam wird und ihnen Gehör verschaffen kann.

Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Zusammenhang auf die ständig drohenden Gefahren für eine ausgewogene Darstellung des in der Gesellschaft bestehenden Pluralismus hingewiesen. Eine einmalige gesetzliche Vorgabe reiche insoweit nicht aus.³¹ Vielmehr wird eine laufende wirksame Kontrolle gefordert.³²

Dies zeigt sich auch im nordrhein-westfälischen Modell. Ständig müsste darauf geachtet werden, dass die in § 62 I LMG genannten Gruppen auch tatsächlich alle gesellschaftlich relevanten Meinungen und Gruppen repräsentieren. Auch besteht die Gefahr, dass die in § 62 I LMG privilegierten Gruppen, ihre Programmgestaltungsmöglichkeit nutzen, um die Meinungen und Positionen anderer gesellschaftlicher Gruppen nicht zwangsläufig zurückzudrängen, aber ihnen jedenfalls weniger Gehör zu verschaffen. Dies würde auch dem eigenen Zweck des Gesetzes aus § 31 III, IV LMG zuwiderlaufen. Der Bürgerfunk bietet daher das notwendige Korrelat für die nicht vertretenen Gruppen, ihre Positionen zu vertreten. Nur so haben auch sie die Möglichkeit, auf sich aufmerksam zu machen und gegebenenfalls den Gesetzgeber dazu zu bringen, sie als Gruppe in § 62 I LMG aufzunehmen. Der Bürgerfunk ist daher zwingend erforderlich, um den von Verfassung wegen geforderten Meinungspluralismus zu sichern. Allein durch eine dauernde Überwachung kann der Gesetzgeber nicht eine Berücksichtigung aller relevanten Meinungspositionen gewährleisten. Denn erst durch den Bürgerfunk selbst sind einige Gruppen dazu in der Lage, ihrer Position Geltung zu verschaffen und so beim Gesetzgeber Gehör zu erlangen.

Neben diesem auf die Herstellung eines vielfältigen Programmangebots zielenden Zweck dienen die Bürgerfunkbeiträge im lokalen Rundfunk auch der Verwirklichung des durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützten Rechts auf

³¹ BVerfGE 73, 118, 208.

³² BVerfGE 57, 295, 325, 330, 333.

Kommunikation, indem sie jedermann die Möglichkeit zur aktiven Kommunikation unter Ausnutzung des Massenmediums Rundfunk einräumen wollen.³³ Nach dem OVG Münster³⁴ soll die finanzielle Förderung des Bürgerfunks auf der Grundlage des § 82 II 1 LMG erst die tatsächlichen Voraussetzungen dafür schaffen, dass Bürger das ihnen nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG eingeräumte Grundrecht ausüben können. Mit der Unterstützung von Gruppen, die ohne ausreichende technische und finanzielle Ausstattung nicht oder nur sehr eingeschränkt Zugang zum privaten Rundfunk erhalten könnten, sollen hinreichende Bedingungen geschaffen werden, dass diese Gruppen das ihnen nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG eingeräumte Grundrecht auch tatsächlich ausüben können. In diesem Sinne dient die Mindestförderung dem Ziel einer gleichgewichtigen Vielfalt der Meinungen auch im lokalen Bereich.³⁵

Auch insoweit wird durch die Ausrichtung der Finanzaufweisung auf die Förderung von Schulprojekten die Meinungsvielfalt gefährdet, da ihr die tatsächliche materielle Grundlage entzogen wird.

Der Bürgerfunk hat gerade in dem Zwei-Säulen-Modell des lokalen Rundfunks in Nordrhein-Westfalen eine tragende Rolle, um den gesellschaftlichen Pluralismus sicherzustellen. Seine weitgehende Entwertung durch Verlagerung der Sendezeit in die späten Abendstunden würde dieses Element entscheidend schwächen und deshalb den Gesetzgeber gleichfalls nötigen, die Konstruktion des Lokalradios insgesamt neu zu regeln, um auf diese Art und Weise entweder den Binnenpluralismus sicherzustellen oder auch andere konkurrierende Anbieter von Lokalfunk, wie in anderen Bundesländern, zuzulassen.

Solange der Gesetzgeber allerdings ein Monopol für die Anbieter lokalen Rundfunks vorsieht, hat er durch geeignete Maßnahmen ein pluralistisches Radioangebot sicherzustellen. Würde der Bürgerfunk in die

³³ Urteil des OVG MS vom 12.12.2001 8 A 531/01; Hoffmann-Riem, Finanzierung und Finanzkontrolle der Landesmedienanstalten, § 8 B II (S. 90).

³⁴ Urteil des OVG MS vom 12.12.2001 8 A 531/01.

³⁵ Rn. 35 im Urteil des OVG MS vom 12.12.2001 8 A 531/01.

späten Abendstunden verlagert werden und so de facto abgeschafft werden, wäre eine Umgestaltung der Veranstaltergemeinschaften erforderlich.

Rechtfertigungsbedürftig im Hinblick auf die Rundfunkfreiheit der Veranstalter lokalen Rundfunks ist die Einbeziehung des Schulfunks. Dieser trägt – wie oben dargestellt – nicht zur Meinungsvielfalt im lokalen Rundfunk bei, sondern in erster Linie dem Erwerb von Medienkompetenz bei den Schülerinnen und Schülern. Derartige Sendungen können nicht an der Rechtfertigung teilhaben, wie sie das Bundesverfassungsgericht für Sendungen des Bürgerfunks zugrunde gelegt hat.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die verfassungsrechtliche Vorgabe der Rundfunkfreiheit aus Art. 5 I 2 GG, die Vielfalt der Meinungspositionen in der Gesellschaft im privaten Hörfunkprogramm zu repräsentieren, durch die Verlegung des Sendebeginns des Bürgerfunks auf 21 Uhr nicht mehr erfüllt wird. Dementsprechend müssten gegebenenfalls andere Einrichtungen oder Regeln geschaffen werden, die gewährleisten, dass die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Rundfunkfreiheit erfüllt werden. Dies kann z. B. durch die Zulassung weiterer Anbieter von Lokalfunk oder landesweiten Privatfunk erfolgen.

V. Zusammenfassung

1. Der Landesgesetzgeber Nordrhein-Westfalen hat sich für ein binnenpluralistisches Modell des privaten Rundfunks entschieden. Die monopolartige Struktur des Lokalfunks wird derzeit durch hohe gesetzliche Anforderungen an den Binnenpluralismus der Veranstalter von Lokalfunk gesichert.

2. Der Bürgerfunk ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein wesentliches Element zur Sicherung dieser Meinungsvielfalt.

Aus der Rechtsprechung des Obergerichts Nordrhein-Westfalen ergibt sich eindeutig, dass die Meinungsvielfalt, die durch den Bürgerfunk erreicht wird, dann deutlich absinkt, wenn der Bürgerfunk in der Zeit von 21 Uhr bis 22 Uhr gesendet wird. Der Bürgerfunk kann insoweit nicht mehr zur Meinungsvielfalt im Lokalfunk beitragen.

3. Durch den Wegfall des Bürgerfunks nimmt der Binnenpluralismus im lokalen Rundfunk deutlich ab. Die Frage der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung des NRW-Modells des Lokalfunks stellt sich damit neu. Diese Frage ist im Sinne einer Verfassungswidrigkeit der angestrebten Neuregelungen zu beantworten: Will der Gesetzgeber auch durch Bürgerfunk die Meinungsvielfalt im lokalen Rundfunk sichern, dann muss die Rolle, die er dem Bürgerfunk zuweist, geeignet sein, Meinungsvielfalt im lokalen Rundfunk herzustellen. Das ist nach den obigen Darlegungen gerade nicht der Fall, weil Meinungsvielfalt nicht durch Sendungen gesichert werden kann, die veranstaltet werden, wenn sie tatsächlich keine Hörerinnen und Hörer mehr finden.

4. Fraglich ist im Übrigen, inwieweit die Verpflichtung der Veranstaltergemeinschaft, Beiträge von Schülerinnen und Schülern zur Erlangung von Medienkompetenz in ihr Programm aufzunehmen,

verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist, da diese Beiträge gewöhnlich keinen Beitrag zur Meinungsvielfalt im lokalen Rundfunk darstellen.

5. Die Verfassungswidrigkeit dieser Regelungen könnte durch diejenigen, die Veranstalter lokalen Rundfunks sein wollen, wie etwa die bisherigen Bürgerfunke, durch eine Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht geltend gemacht werden. Die Verfassungsbeschwerde müsste binnen eines Jahres nach Veröffentlichung des Gesetzes erhoben werden.



Wilhelm Achelpöhl
Fachanwalt für Verwaltungsrecht